

Information für den Ausschuss

Verband der Ersatzkassen e. V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. November 2020 um 12:30 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht) - BT-Drucksache 19/23550

b) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sozialversicherungswahlen reformieren - Demokratische Beteiligung sicherstellen - BT-Drucksache 19/22560

siehe Anlage



Stellungnahme

des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
Transparenz in der Alterssicherung und der Reha-
bilitation sowie zur Modernisierung der Sozialver-
sicherungswahlen

(Gesetz Digitale Rentenübersicht)

Stand: 12.11.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil	3
2. Kommentierung des Gesetzentwurfs.....	5
• Zu Artikel 11 Nr. 8 Buchst. f Ergänzung von § 15 Absatz 6 SVWO	5
3. Weiterer ergänzender Änderungsbedarf	6
• Ergänzung des § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Einheitliche Anwendung eines Freibetrages für Aufwandsentschädigungen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit für Träger der Sozialversicherung oder deren Zusammenschlüsse.....	6

1. Allgemeiner Teil

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht) enthält wichtige Regelungen zur Weiterentwicklung der Sozialwahlen und zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in der Selbstverwaltung.

Die Geschlechterquote von 40 Prozent galt durch die MDK-Reform bereits für die gesetzlichen Krankenkassen. In Zukunft gilt sie grundsätzlich auch für die Renten- und Unfallversicherung. Die Ersatzkassen sehen das positiv. Allerdings kann hier in begründeten Ausnahmefällen von der Quote abgewichen werden. Die Gründe sind darzulegen und werden veröffentlicht.

Die Ersatzkassen begrüßen die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen, mit denen das Prinzip der demokratischen Urwahl bei den Sozialwahlen gestärkt wird. Insbesondere neue Listen werden davon profitieren, dass sie ab der Wahl 2023 im Durchschnitt nur noch etwa halb so viele Unterschriften vorlegen müssen, was zu mehr Urwahlen führen kann. Die Aufhebung der Listenverbindungen und die zeitliche Beschränkung der Listenzusammenlegung reduzieren die Möglichkeiten, unterschiedliche Sozialwahllisten zu vereinigen und auf diesem Wege Selbstverwaltungsgremien ohne Wahlhandlung zu besetzen.

Die Aufhebung der Fünfprozentklausel verbessert grundsätzlich die Wahlchancen für kleinere Listen, allerdings aus mathematischen Gründen nur bei Verwaltungsräten, in denen mehr als 20 ordentliche Versichertensitze zu besetzen sind.

Die Vorschlagslisten der Versicherten erhalten grundsätzlich die Möglichkeit, in ihrer Listenbezeichnung den Versicherungsträger aufzunehmen (Beispiel: „IG Metall in der Deutschen Rentenversicherung Bund“), was die Gleichbehandlung der unterschiedlichen Listenträger stärkt und begrüßt wird.

Das Listenaufstellungsverfahren wird transparenter gestaltet. Bewerberinnen und Bewerber müssen in einem für jedermann nachvollziehbaren demokratischen Verfahren aufgestellt werden. Dazu sind Niederschriften zu veröffentlichen. Das demokratische Prinzip der Wahl wird hier gestärkt.

Es ist zu begrüßen, dass verwaltungstechnische Abläufe der Sozialwahlen modernisiert werden, insbesondere mit Bezug auf moderne, elektronische Kommunikationsmittel und weitere Anregungen und Hinweise aus der Praxis. So enthält das Gesetz nun die Regelung, dass die zugelassenen Vorschlagslisten auch im Internet der Versicherungsträger veröffentlicht werden können. Für Veröffentlichungen im Internet gelten strengere Datenschutzregelungen für personenbezogene Informationen. Die Veröffentlichung der Vorschlagslisten und der Niederschriften zum Aufstellungsverfahren sollte durch die Träger allerdings verpflichtend im Internet geschehen und nicht durch Auslegung in den Geschäftsstellen. Damit lässt sich das Ziel der Transparenz nach Ansicht der Ersatzkassen am besten erreichen.

Die Rahmenbedingungen für die Ausübung des Ehrenamtes werden verbessert. Der gesetzliche Freistellungsanspruch für die Zeit der Kollision von Ehrenamtstätigkeit und Arbeitsverpflichtung wird gestärkt. Es wird ein angemessener Urlaubsanspruch von fünf Tagen für Weiterbildungsmaßnahmen der Selbstverwalter eingeführt. Hier fehlt derzeit noch eine Regelung, die eine einheitliche steuerrechtliche Bewertung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sicherstellt. Diese Aufwandsentschädigungen sollten steuerlich einheitlich bewertet werden.

Die Bundeswahlbeauftragte kann zusätzlich nun Öffentlichkeitsarbeit zur Selbstverwaltung auch zwischen den Sozialwahlen durchführen. Es wird die Selbstverwaltung stärken, wenn die Versicherten und die Öffentlichkeit auf diesem Weg zusätzliche Informationsmöglichkeiten und damit eine zusätzliche Transparenz über die Arbeit der Selbstverwaltung erhalten. In der Gesamtbewertung aus Sicht der Ersatzkassen ist der Gesetzentwurf als ein guter Schritt zur Modernisierung der Selbstverwaltung und zur Stärkung des Prinzips der Urwahlen und damit der Sozialen Selbstverwaltung insgesamt zu bewerten.

2. Kommentierung des Gesetzentwurfs

Zu Artikel 11 Nr. 8 Buchst. f
Ergänzung von § 15 Absatz 6 SVWO

Beabsichtigte Neureglung

Die Abschriften der Vorschlagslisten und der Niederschriften nach dem Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist sollen in den Geschäftsstellen der Träger ausgelegt werden. Sie können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden.

Bewertung

Mit der Auslegung der Unterlagen in den Geschäftsstellen wird laut Begründung das Ziel verfolgt, die Transparenz der Wahl zu erhöhen. Die Begründung des Gesetzes macht nicht deutlich, warum für die Veröffentlichung der Abschriften der Vorschlagslisten und der Niederschriften diese Kommunikationswege gewählt werden und dies zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Wahl, zu dem viele Teile der Bevölkerung noch nicht über die bevorstehende Wahl informiert sind. Die Kommunikationserwartungen der Versicherten und Arbeitgeber haben sich weiterentwickelt. Aktuelle Informationen zur Wahl werden in der Regel nicht mehr in Geschäftsstellen der Versicherungsträger gesucht, sodass die öffentliche Auslegung in den Geschäftsstellen den Zweck der zusätzlichen Transparenz nicht erreicht und den dafür notwendigen hohen Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigt. Um auf die gewandelten Kommunikationserwartungen der Bevölkerung einzugehen, ist es aus Sicht der Ersatzkassen unter Wahrung eines angemessenen Verwaltungsaufwandes sinnvoll, die Veröffentlichung der Unterlagen ausschließlich in den Internetangeboten der Träger verpflichtend vorzuschreiben und auf die Auslegung in den Geschäftsstellen zu verzichten. Auf dieser Weise lässt sich die Transparenz für die Versicherten am wirkungsvollsten verbessern.

Änderungsvorschlag

Artikel 11 Nr. 8 Buchstabe f sollte lauten:

„Folgender Absatz 6 wird angefügt:

(6) Der Versicherungsträger veröffentlicht am Tag nach Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist bis zum Ablauf des Wahltages die Abschriften der Vorschlagslisten und der Niederschriften im Internet. § 88 Absatz 2 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend. In den Abschriften der Vorschlagslisten sind Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Wohnort anzugeben.“

3. Weiterer ergänzender Änderungsbedarf

Ergänzung des § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Einheitliche Anwendung eines Freibetrages für Aufwandsentschädigungen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit für Träger der Sozialversicherung oder deren Zusammenschlüsse

Sachverhalt

Ehrenamtlich Engagierte in der Sozialen Selbstverwaltung können Aufwandsentschädigungen für ihre Tätigkeit erhalten. Diese werden von den Finanzämtern häufig steuerlich uneinheitlich bewertet. Dabei werden zum Teil unterschiedliche Freibeträge berücksichtigt. Die Ersatzkassen schlagen vor, die Berücksichtigung eines angemessenen steuerlichen Freibetrages für diese Aufwandsentschädigungen gesetzlich klarzustellen. Angemessen ist hier aus Sicht der Ersatzkassen die sogenannte Übungsleiterpauschale. Hier sollten Aufwandsentschädigungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit für Träger der Sozialversicherung oder deren Zusammenschlüsse in Zukunft berücksichtigt werden.

Änderungsvorschlag

§ 3 Nr. 26 EStG sollte heißen (Ergänzung ist hervorgehoben):

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten, aus einem Ehrenamt für Träger der Sozialversicherung oder deren Zusammenschlüsse oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.400 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1
10963 Berlin
Tel.: 030/2 69 31 - 0
Fax: 030/2 69 31 - 2900
Politik@vdek.com